AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NDR 6292145600001

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und
Müllbeseitigung Bezirk Zwettl
z.H. des Obmannes
Franz Eigl Straße 14
3910 Zwettl

Beilagen

IVW3-GVF-4250101/021-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
-	[redacted]	[redacted]	19. Oktober 2026

Betrifft
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl;
Gebarungseinschau

Beiliegend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 31 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes in Verbindung mit § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an die Verbandsversammlung übermittelt.

Ergeht an:
1. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
2. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
3. Büro LH-Stv. Pernkopf

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

6292145600010212 01

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NDR 629214560001

Bericht

über die am 5., 12. und 13. August 2026 (abgabenrechtlicher Teil) und am 2. und 3. September 2026 (haushaltsrechtlicher Teil) erfolgte

Gebarungseinschau

betreffend den

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl

Verwaltungsbezirk Zwettl

62921456000103120 1

INHALT

1. Einleitung
2. Haushalt
   2.1. Kassenführung
      2.1.1 Kassenbestandsaufnahme
      2.1.2 Barkasse
      2.1.3 Zahlwege (ZW)
      2.1.4 Kassenverwaltung
      2.1.5 Monatsabschluss
      2.1.6 Unterschriftenprobenblätter
   2.2. Projekte
   2.3. Mittelfristiger Finanzplan
   2.4. Vermögenshaushalt
   2.5. Sonstige Feststellungen
3. Abgaben, Steuern und Gebühren
   3.1. Allgemeines
      3.1.1 Leistungen des Gemeindesverbandes im Bereich der Abgabeneinhebung
   3.2. Abgaben (Steuern und Gebühren)
      3.2.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
      3.2.2 Abfallwirtschaft
      3.2.3 Grundsteuer
      3.2.4 Kommunalsteuer
   3.3. Abgabeneinhebung
      3.3.1 Mahnwesen
      3.3.2 Zahlungserleichterungen

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz iVm § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an die Verbandsversammlung übermittelt.

Die Gebarung des Gemeindeverbandes wurde zuletzt in den Jahren 2013 (haushaltsrechtliche Prüfung), 2016 (dienstrechtliche Prüfung) und 2017 (abgabenrechtliche Prüfung) durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von dem Gemeindeverband vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belegen und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 zum Gegenstand.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „*frei von Fehlern*" eingestuft werden.

NDR 629214560001

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
- die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

sinngemäß, soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

Dem Gemeindeverband gehören neben der Sitzgemeinde Zwettl die Gemeinden Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Göpfritz a.d. Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Vitis und Waldhausen an.

Dem Gemeindeverband obliegt u.a.:

- die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuern, Kanalbenützungsgebühren und Kanalerrichtungsabgaben, Wassergebühren und Wasserversorgungsabgaben, der Kommunalsteuer sowie der Lustbarkeitsabgaben und der Interessentenbeiträge (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen) gemäß § 3 Abs.1 und 6 der Satzung,
- die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, des Abfallwirtschafts-gesetzes, die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben und die Vollziehung des § 32 NÖ Bauordnung 2014 gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung,
- die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung für Seuchenvorsorgeabgabe gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung
- die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige

62921456000104 1201

Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw..

2. HAUSHALT

2.1. Kassenführung

2.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Bei der Einschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 2. September 2026) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung beim Gemeindeverband belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

2.1.2 Barkasse

Die Bewegungen in der Barkasse wurden sowohl elektronisch im K5-Programm als auch zusätzlich in einem Kassenbuchheft erfasst und dokumentiert.

Gemäß § 12 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist für den Barverkehr ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen, das jedenfalls folgende Eintragungen zu enthalten hat:

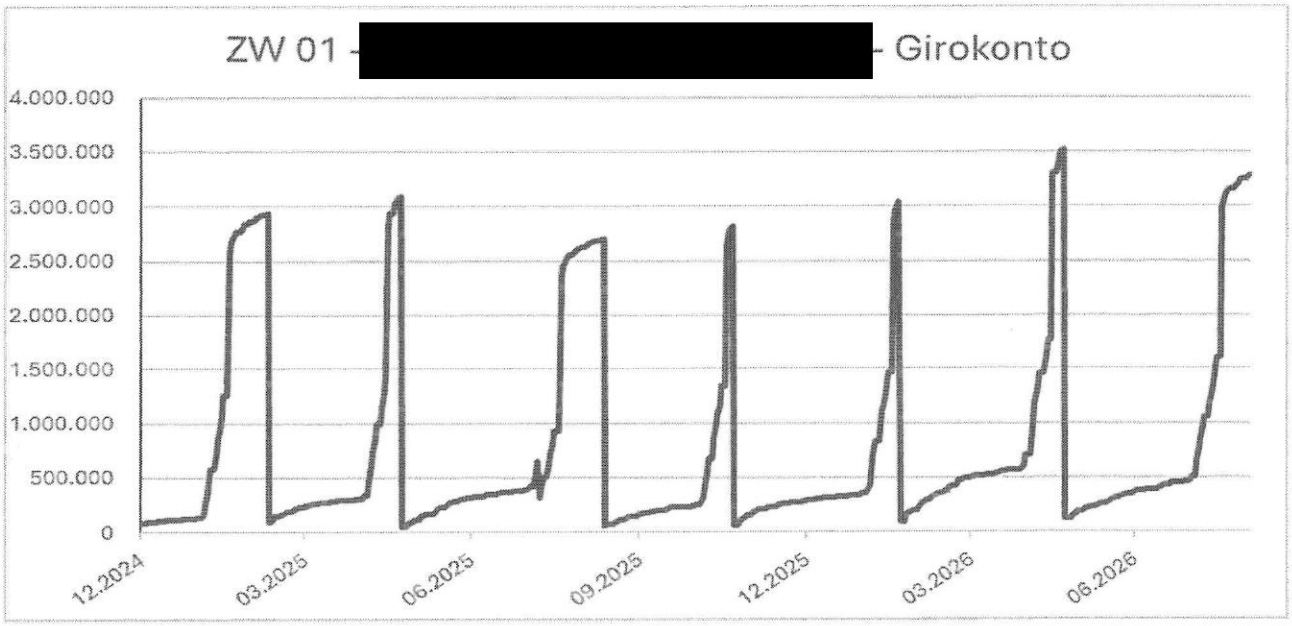
1. **laufende Nummer**
2. **Datum**
3. **Name des Empfängers oder erforderlichenfalls des Einzahlers**
4. **Zahlungsgrund**
5. **Einzahlungsbetrag**
6. **Auszahlungsbetrag.**

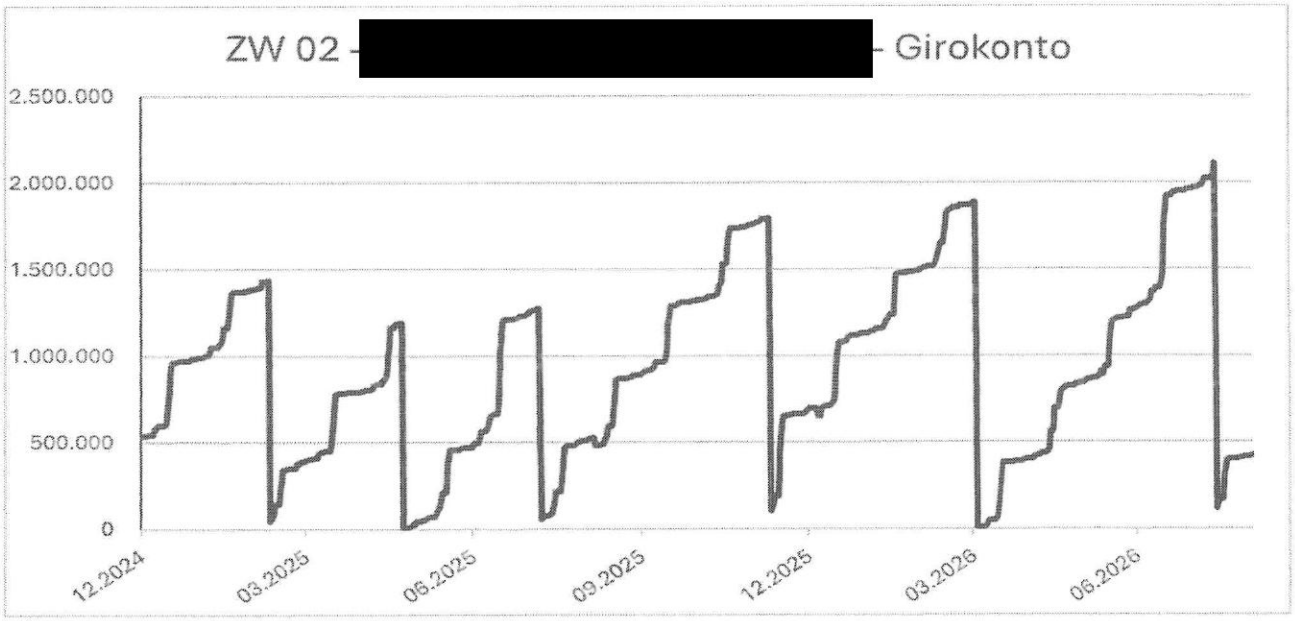
Die zusätzliche Führung eines Kassenbuchheftes ist daher nicht erforderlich.

NDR 629214560001

2.1.3 Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle des Gemeindeverbandes werden über drei Girokonten (ZW 01, 02 und 03) sowie ein Sparbuch (ZW R01) und zwei Festgeldkonten (ZW R02 und R03) bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte abgewickelt.
Auf Basis des elektronischen Datenexports waren auf den Girokonten ab Beginn des Jahres 2025 bis zum Prüfzeitpunkt folgende Bestände vorhanden:





62921456000105 1201



Die Habenverzinsung der Bestände auf den ZW betrug zum Prüfzeitpunkt zwischen 1,584 % und 2,467 % p.a..

2.1.4 Kassenverwaltung

Die Agenden der Kassenverwaltung wurden vom Geschäftsführer des Gemeindeverbandes und einem Bediensteten der Buchhaltung wahrgenommen.
Die Bestellung eines Kassenverwalters bzw. eines Kassenverwalterstellvertreters durch erfolgte laut Auskunft bei der Gebarungseinschau bisher nicht.

Gemäß § 80 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung des Gemeindeverbandes dem von der Verbandsversammlung zu bestellenden (fachlich geeigneten) Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters.

Die Verbandsversammlung ist ehestens mit der Bestellung eines Kassenverwalters bzw. Kassenverwalterstellvertreters zu befassen.

2.1.5 Monatsabschluss

Die monatlichen Kassenabschlüsse wurden bisher nicht abgezeichnet.

Von der Gemeindeverbandskasse ist zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Obmannes und des Kassenverwalters zu bescheinigen. (§ 27 Abs. 4 NÖ GHVO).

Dem Obmann sind in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. der monatliche Kassenabschluss und vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen (§ 76 Abs. 6 NÖ GO 1973).

NDR 629214560001

2.1.6 Unterschriftenprobenblätter

Die Unterschriftenprobenblätter der Girokonten ZW 01, 02 und 03 wiesen weder den Obmann noch den Obmannstellvertreter als zeichnungsberechtigte Personen aus.

Bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern ist eine Doppelzeichnung vorzusehen.
Zeichnungsberechtigt sind der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Obmann schriftlich bestimmte Personen. (§ 76 Abs. 4 NÖ GO 1973).
Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend abzuändern.

2.2. Projekte

Im VA 2026 scheinen die Projekte 1813500 „Bürogebäude GVZ", 1813600 „Lagerbereich GVZ" und 1813400 „Wertstoffsammelzentrum III Adapt. Ottenschlag" auf, wobei

62921456000106 1201

zur Bedeckung der Auszahlungen Darlehensaufnahmen von € 4.740.000,-- vorgesehen wurden.

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden im Jahr 2026 Auszahlungen von € 44.080,-- (lt. Auskunft für Planungsleistungen) verbucht.

Hinsichtlich der Finanzierung der Projekte wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich lt. der Berechnung des Haushaltspotentials per Ende 2025 ein kumuliertes Haushaltspotential (H4) von rd. € 3.806.300,-- errechnet.

Im Hinblick auf mögliche Darlehensaufnahmen wird grundsätzlich auf § 90 NÖ GO 1973 hingewiesen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 bedürfen Darlehen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes des Finanzjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Finanzjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Finanzjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Finanzjahr - unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973 bedürfen Darlehen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte im Bereich der Abfallentsorgung keiner Genehmigung, wenn der Verbandsvorstand gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt (§ 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973).

Bei der geplanten Finanzierung der Bauvorhaben sollte auch die Verwendung der vorhandenen Eigenmittel (lt. kumulierten Haushaltspotential) geprüft werden.

NDR 6292145600001

2.3. Mittelfristiger Finanzplan

Ein mittelfristiger Finanzplan wurde im Zuge der Erstellung des VA 2025 und VA 2026 nicht mit dem jeweiligen VA beschlossen.

In Anwendung des § 72a Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Verbandsversammlung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen.

2.4. Vermögenshaushalt

Die Anlage 1c (Vermögenshaushalt) liegt dem Rechnungsabschluss (RA) 2025 bei und weist sowohl bei der Summe der Aktiva als auch der Summe der Passiva zum 31. Dezember 2024 bzw. zum 31. Dezember 2025 Beträge von € 12.668.093,31 bzw. € 13.621.667,24 aus.

2.5. Sonstige Feststellungen

Der Obmann des Gemeindeverbandes erhält für Fahrten von dessen Wohnort zum Sitz des Gemeindeverbandes (Langschlag – Zwettl-Niederösterreich) ein Kilometergeld im Ausmaß von € 0,42 bzw. € 0,50 je Kilometer ausbezahlt. Eine Dienstreise liegt nach der Legaldefinition des § 26 Z. 4 EstG 1988 vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers

- seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt oder

62921456000107121

- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

Eine Reisebewegung zwischen Wohnort und Dienstort erfüllt nicht den Begriff der Dienstreise. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten, Kilometergelder stehen für diese Fahrten nicht zu. Arbeitsstätte ist jene, von der aus der politische Funktionär seine politische Tätigkeit hauptsächlich ausübt (vgl. LStR 2002 Rz 383d).

Für Fahrten des Obmannes von dessen Wohnort zum Sitz des Gemeindeverbandes sind künftig keine Reisegebühren mehr zu verrechnen.

3. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

3.1. Allgemeines

3.1.1 Leistungen des Gemeindesverbandes im Bereich der Abgabeneinhebung

Auf Grund der zuletzt mit Rechtswirksamkeit 1. Jänner 2026 geänderten Satzung obliegt dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung im Bezirk Zwettl die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sowie die Vorschreibung und Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe für sämtliche Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl sowie der Gemeinde Göpfritz an der Wild.

Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangswiese Einbringung der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren, der Wasseranschlussabgaben, der Wasserbezugsgebühren und der Bereitstellungsgebühren, der Lustbarkeitsabgabe und des Interessentenbeitrages für die im § 3 Abs. 1 der Satzung angeführten Gemeinden sowie für die Gemeinde Pölla die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise

Einbringung der Wassergebühr für die Wasserlieferung von der Wasserversorgungsanlage Altpölla an die Wassergenossenschaft Wegscheid am Kamp.

NDR 629214560001

3.2. Abgaben (Steuern und Gebühren)

3.2.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Beim Gemeindeverband liegen keine Wasserleitungsordnungen der beteiligten Gemeinden auf.
Es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie laut den in den Verbandsgemeinden rechtswirksamen Wasserleitungsordnungen der Versorgungsbereich festgelegt ist.

Nur im Versorgungsbereich besteht bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nach § 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 Anschlusszwang.
Außerhalb des Versorgungsbereiches ist der Anschluss vom Bürgermeister mit Bescheid zu bewilligen.

Dem Verband sollten sowohl die Wasserleitungsordnungen der Mitgliedsgemeinden als auch die eventuell vorhandenen Anschlussbewilligungen, zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeindeverband führt laufend Neuerhebungen von Berechnungsflächen der im Verbandsgebiet an die kommunale Wasserversorgung bzw. Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften durch.
Derartige Flächenerhebungen werden derzeit in den Gemeinden Schwarzenau und Langschlag durchgeführt.
Bei der Durchsicht der Erhebungsbögen wurde festgestellt, dass insbesondere bei den Erhebungen in der Gemeinde Langschlag nicht alle für die Wasseranschlussabgabe bzw. Kanaleinmündungsabgabe relevanten Flächen vermessen und dokumentiert wurden.

62921456000108 1201

Damit der Gemeindeverband entsprechend der laut Satzung übernommenen Aufgaben alle Einnahmemöglichkeiten aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausschöpfen kann, müssen alle auf einer angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude bzw. raumbildend ausgeführte Flächen im Erhebungsbogen mit der maßgeblichen bebauten Fläche bzw. Geschossfläche erfasst sein.
Weiters ist am Erhebungsbogen für das Entstehen des Abgabenanspruchs auf die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe ein Vermerk anzubringen, dass dieser als Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 gilt.

Im Rahmen der Weitergabe einer Ausfertigung der Erhebungsbögen an die betroffene Gemeinde ist verstärkt auf die Notwendigkeit eines Abgleichs mit dem bewilligten Baubestand und erforderlichenfalls die Herstellung des baurechtlichen Konsenses für noch nicht bewilligte Zubauten hinzuweisen.

Damit die neu erhobenen Flächen vom Verband bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden können, ist zur Schaffung eines Vorschreibungsanlasse auf die Notwendigkeit einer Änderung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr hinzuweisen.

Eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe und zur Kanaleinmündungsabgabe darf jedenfalls nur dann vorgeschrieben werden, wenn festgestellt wurde, dass ein abgabenrelevanter tatsächlicher Zu- oder Ausbau errichtet wurde und der Abgabenanspruch entstanden ist.

Für die Wasseranschlussabgabe entsteht der Abgabenanspruch nach Einlangen der Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
Für die Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe nach dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der NÖ Bauordnung 2014.

Flächen die einer früheren Festsetzung unberücksichtigt blieben, stellen keine tatsächliche Änderung dar und lösen somit auch keinen Anspruch auf Ergänzungsabgabe aus.
Die Fläche ist sodann lediglich im Aktenstand zu korrigieren.

NDR 629214560001

3.2.2 Abfallwirtschaft

RA/VA	Abfall - 813 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2024	5.898.295,17	5.474.579,21	423.715,96	0,00	423.715,96
RA 2025	5.822.261,00	4.932.412,67	889.848,33	0,00	889.848,33
Gesamt	**11.720.556,17**	**10.406.991,88**	**1.313.564,29**	**0,00**	**1.313.564,29**
VA 2026	5.054.600,00	5.234.500,00	-179.900,00	0,00	-179.900,00

Deckungsgrad 112,62%

RA/VA	Abfall- 813 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2024	5.884.087,57	5.453.300,20	430.787,37	0,00	430.787,37
RA 2025	5.787.713,52	5.053.510,86	734.202,66	0,00	734.202,66
Gesamt	**11.671.801,09**	**10.506.811,06**	**1.164.990,03**	**0,00**	**1.164.990,03**
VA 2026	5.002.300,00	5.402.500,00	-400.200,00	0,00	-400.200,00

Deckungsgrad 111,09%

Legende:
E - Einnahmen / Erträge
A - Ausgaben / Aufwendungen
D - Differenz (E minus A)
tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

62921456000109120 1

In den obigen Tabellen sind die Werte von 2024 bis 2026 laut Ergebnisrechnung inklusive Kapitaltransfers (Tabelle 1) bzw. unter Betrachtung der Liquidität (Tabelle 2) dargestellt.
Zuführungen von oder in den Gebührenhaushalt konnten im Überprüfungszeitraum nicht festgestellt werden.

Ausgabenseitig werden bei der Liquiditätsbetrachtung (Tabelle 2) Tilgungen als auch Investitionen mit dem Projektcode 2 berücksichtigt, welche bei der Ergebnisrechnung (Tabelle 1) in Form der AfA (Absetzung oder Abschreibung der Abnutzung) auf die voraussichtliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden.
Des Weiteren werden die Werte der Ergebnisrechnung um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) bereinigt bzw. um Kapitaltransfers von Bund und von privaten Haushalten (von der investiven Gebarung) ergänzt.

Während in den Jahren 2024 und 2025 gesicherte Überschüsse erwirtschaftet wurden, sind für das Jahr 2026 sowohl aus Sicht der Ergebnisrechnung als auch unter Betrachtung der Liquidität Mehrausgaben veranschlagt.
Im Wesentlichen sind nachstehend angeführte Umstände für diese voraussichtlichen Unterdeckungen verantwortlich:

- Anstieg der Personalkosten durch die Aufnahme von Eigenpersonal zur Verwaltung der Wertstoff- und Altstoffsammelzentren, Aufnahme eines Baumeisters für die Bausachverständigentätigkeit sowie vorübergehende Mehrkosten im Zuge der Nachbesetzung einer Mitarbeiterin der Buchhaltung.
- Personalaufwand zur Planung und Bauaufsicht für den Ausbau des Standortes Ottenschlag für das neue Wertstoffsammelzentrum
- Kosten für die Errichtung neuer Lagerhallen welche aber voraussichtlich erst im Jahr 2027 anfallen werden.

Die letztmalige Erhöhung des Bereitstellungsbetrages und der Grundgebühren zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr ist seit 1. Jänner 2026 rechtswirksam.
Laut Betriebsfinanzierungsplan, erstellt auf Basis Voranschlag 2026, ist mit den höheren Gebühren ein Überschuss in der Höhe von rd. € 580.000,-- zu erwarten.

Damit auf allfällige unvorhergesehene Mehrkosten bei der Umsetzung der anstehenden Projekte rasch reagiert werden kann, ist der Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft weiter zu beobachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein neuer Betriebsfinanzierungsplan nach der VRV 2015 auf der Rundschreibendatenbank in der Rubrik „alle Musterverordnungen" zum Download zur Verfügung steht.
In Zukunft ist dieser für die Kalkulation der Gebühr heranzuziehen.

NDR 6292145600001

In der nachstehenden Tabelle sind die im Jahr 2025 angefallenen Kosten für die Biomüllentsorgung sowie die Einnahmen an Abfallwirtschaftsgebühren für Biomüll dargestellt.

Biomüll	RA 2025/Erg.HH
Entsorgungskosten	€ 442.205,91
Summe Einnahmen Gebühren	€ 371.125,80
Differenz	-€ 71.080,11

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, konnte die negative Differenz zwischen Entsorgungskosten und Einnahmen an Abfallwirtschaftsgebühren gegenüber dem Jahr 2015 von -€ 115.320,18 auf -€ 71.080,11 reduziert werden.

In den vierteljährlich versendeten Lastschriftanzeigen ist in allen Fällen der zu entrichtende Quartalsbetrag an Abfallwirtschaftsgebühr korrekt ausgewiesen.
Als nähere Bezeichnung bzw. Erläuterung der zu entrichtenden Abfallwirtschaftsabgabe ist 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr angeführt.
Gemäß § 7 Abs. 1 lit. d) der derzeit rechtswirksamen Abfallwirtschaftsverordnung beträgt die Abfallwirtschaftsabgabe 40 % des Behandlungsanteiles für Restmüll.

62921456000110 1201

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 besteht die Abfallwirtschaftsgebühr aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Damit der Vorschreibungsbetrag vom Abgabepflichtigen schlüssig nachvollzogen werden kann, muss aus der Bezeichnung der zu entrichtenden Abgabenart erkennbar sein, dass der Bereitstellungsanteil nicht Berechnungsgrundlage für die Abfallwirtschaftsabgabe ist.
Es wird daher empfohlen, zur Präzision den Terminus „Abfallwirtschaftsgebühr ohne Bereitstellungsanteil" zu verwenden.

3.2.3 Grundsteuer

Vom Gemeindeverband werden bei der Kundennummer [redacted] für das neu errichtete Wohnhaus ab [redacted] Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben und ab [redacted] Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben, die auch laufend entrichtet werden. Vom Abgabeneinhebungsverband wird die Grundsteuer noch für ein unbebautes Grundstück vorgeschrieben.

Wird ein Neubau bzw. eine Dachgeschoßausbau oder Zubau bereits bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet bzw. die Berechnung neu vorgenommen. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses oder des Aus- und Zubaus.

Damit eine ungekürzte und lückenlose Grundsteuereinhebung möglich ist, sollte für den Verband sichergestellt sein, dass das zuständige Finanzamt bei allen erforderlichen Neubewertungen

Kenntnis über den maßgeblichen Zeitpunkt im Sinne des § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955 (bewohnt bzw. benutzbar) erlangt.

Auf Grund der unterschiedlichen Handhabungen der Dienststellen des Finanzamtes Österreich ist daher zu klären, ob eine lückenlose Datenabfrage über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) möglich und ob eine Bekanntgabe des maßgeblichen Zeitpunkts durch die Gemeinde erforderlich bzw. zweckmäßig ist.

Alle künftig betroffenen Mitgliedsgemeinden sind sodann entsprechend zu informieren bzw. – sollte letzteres der Fall sein – darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen ist, sobald ein Neubau bewohnt ist. Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.

3.2.4 Kommunalsteuer

Der Gemeindeverband übergibt jährlich jeder Mitgliedsgemeinde bei der Verbandsversammlung eine ausgedruckte Liste mit allen kommunalsteuerpflichtigen Betrieben und den in den letzten drei Jahren monatlich entrichteten Kommunalsteuern. Gleichzeitig wird mündlich darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Betriebsgründung so rasch wie möglich bekannt zu geben sind. Nur vereinzelt langen Rückmeldungen beim Verband ein. Es kann daher derzeit keine Aussage getroffen werden, ob alle kommunalsteuerpflichtigen Betriebe im Verbandsgebiet mit einem Kundenkonto erfasst sind.

Diese Listen sollten künftig gleichzeitig mit der Dienstgeberbeitragsliste des Finanzamts elektronisch versendet werden. Einerseits wird dadurch der Sachaufwand des Verbands (Papierkosten) verringert, andererseits ist eine schriftliche

NDR 629214560001

629214560001111201

Aufforderung, Abgleiche mit den Kundenkonten der Gemeinde durchzuführen und allfällige Änderungen bekannt zu geben, wirksamer.

In dieser Mail wären die Gemeinden auch aufzufordern, „Leermeldungen" zu senden, wenn sich in der Betriebsgründung nichts geändert hat.

Da der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung im Bezirk Zwettl entsprechend ihrer satzungsgemäßen Obliegenheit alle übertragenen Abgaben und Gebühren restlos einheben muss, ist eine entsprechende Mitwirkungspflicht der Mitgliedsgemeinden unumgänglich.

3.3. Abgabeneinhebung

3.3.1 Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Vorschreibungen der dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung im Bezirk Zwettl übertragenen Abgaben und Gebühren aus dem Jahr 2025 sowie die gesamten Forderungen (inkl. der Vorjahre) mit Stand 31. Dezember 2025 (RA 2025) ausgewiesen:

Rückstände Hausbesitzabgaben			
RA 2025	**Vorschreibungen**	**Kundenforderungen**	**Prozente**
Grundsteuer A	290.150,92	29.311,09	10,10%
Grundsteuer B	1.610.921,88	43.607,98	2,71%
Wasserbezugsgebühren	690.892,77	6.049,67	0,88%
Bereitstellungsgebühren	338.464,23	6.328,21	1,87%
Kanalbenützungsgebühren	3.506.821,56	108.721,86	3,10%
Summen	6.437.251,36	194.018,81	3,01%

Die Außenstände werden nach den festgelegten Fälligkeitsterminen unter Vorschreibung von Mahngebühren eingefordert. Zweimal jährlich werden Rückstandsausweise ausgefertigt und das gerichtliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet.
Die Außenstände sind grundsätzlich als niedrig zu bezeichnen.

Es wäre weiterhin darauf zu achten, die Abgabenrückstände niedrig zu halten.

NDR 6292145600001

3.3.2 Zahlungserleichterungen

Beim Gemeindeverband bestehen derzeit keine bewilligten Zahlungserleichterungen. Für künftige Bewilligungen wäre Folgendes zu beachten:

Zur Gewährung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlung, Stundung) ist ein schriftlicher Antrag, in dem der Abgabepflichtige die Voraussetzungen gemäß § 212 BAO (erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat, erforderlich.

Dies bedeutet, dass sich die Behörde im Einzelfall davon zu überzeugen hat, ob diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen (etwa durch Vorlage eines Einkommensnachweises des Abgabepflichtigen). Andernfalls müsste der Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung abgewiesen werden.

Jedes Ansuchen um Zahlungserleichterung ist im Einzelfall vom Obmann zu behandeln (§ 10 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung hat mit Bescheid zu erfolgen.
Bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen sind gemäß §§ 212 und 212b BAO Stundungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr für jene Abgabenschulden von mehr als € 200,-- vorzuschreiben und einzuheben.

6292145600011212 01

Rund 40,55 % der Abgabepflichtigen entrichten die Hausbesitzabgaben mittels Einziehungsauftrag.

Es wird weiterhin empfohlen, die Abgabepflichtigen auf die Möglichkeit der Entrichtung von Abgaben durch Einziehungsaufträge laufend hinzuweisen. Für den Gemeindeverband verringern sich dadurch der Verwaltungsaufwand sowie die anteiligen Arbeitskosten. Der Abgabepflichtige hat dadurch auch die Gewähr einer termingerechten Entrichtung der Abgabe ohne allfällige Nebengebühren durch Fristversäumnisse.

Die Ergebnisse der Einschau (haushaltrechtlicher Teil) wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Obmann, dem Geschäftsführer, dem Mitarbeiter für rechtliche Belangen und dem Leiter der Buchhaltung besprochen. Die Schlussbesprechung des abgabenrechtlichen Teils erfolgte mit dem Geschäftsführer, dem Leiter der Buchhaltung und dem Mitarbeiter für rechtliche Belangen.

Dieser Bericht ist der Verbandsversammlung in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz iVm § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Nach der Behandlung in der Verbandsversammlung ist dieser Bericht samt einer allfälligen Gegenäußerung im Internet zu veröffentlichen und für mindestens zwei Jahre zur Ansicht verfügbar zu halten. Insoweit dies zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz - IFG erforderlich ist, sind die hiervon betroffenen Teile vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen oder zu entfernen.